

Zuverlässigkeit:

Nicht zuverlässig sind Personen, die

- wegen vorsätzlichen Angriffs auf das Leben oder die Gesundheit, Vergewaltigung, Zuhälterei, Land- oder Hausfriedensbruchs, Widerstandes gegen die Staatsgewalt, einer gemeingefährlichen Straftat oder einer Straftat gegen das Eigentum oder das Vermögen,
- einer Straftat des unerlaubten Umgangs mit gefährlichen Hunden (§ 143 StGB),
- wegen einer im Zustand der Trunkenheit begangenen Straftat,
- wegen einer Straftat gegen das Tierschutzgesetz, das Waffengesetz, das Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen, das Sprengstoffgesetz oder das Bundesjagdgesetz

rechtskräftig verurteilt worden sind.

Ferner Personen, die

- gegen Vorschriften des Tierschutzgesetzes, des Hundeverbringungs- und -einfuhrbeschränkungsgesetzes, des Waffengesetzes, des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen, des Sprengstoffgesetzes, des Bundesjagdgesetzes verstoßen haben,
- wiederholt und schwerwiegend gegen Vorschriften des Landeshundegesetzes verstoßen haben,
- aufgrund psychischer Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung Betreute nach § 1896 BGB sind,
- trunksüchtig oder rauschmittelsüchtig sind.

Zum Nachweis der Zuverlässigkeit ist ein **Führungszeugnis** vorzulegen.

Sachkunde:

Sachkundig ist, wer über die Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt, einen Hund so zu halten und zu führen, dass von diesem keine Gefahr für Leib oder Gesundheit von Menschen oder Tieren ausgeht. Der Nachweis der Sachkunde ist durch eine **Sachkundebescheinigung des amtlichen Tierarztes** zu erbringen.

Bei den Hunden bestimmter Rassen kann die Bescheinigung auch von einer oder einem anerkannten Sachverständigen oder von einer anerkannten sachverständigen Stellen erteilt werden.

Als sachkundig auch ohne Bescheinigung gelten:

- Inhaber eines Jagdscheines oder Personen, die die Jägerprüfung mit Erfolg abgelegt haben,
- Personen, die eine Erlaubnis nach § 11 Abs. I Nr. 3 TierSchG haben, gewerbsmäßig Hunde zu züchten oder zu halten,
- Tierärztinnen und Tierärzte sowie Inhaber einer Berufserlaubnis nach § 11 der Bundes-Tierärzterverordnung,
- Polizeihundeführerinnen und Polizeihundeführer,
- Personen, die berechtigt sind, Sachkundebescheinigungen zu erteilen.

Die Stadt Wetter (Ruhr) – Fachdienst Ordnung -
informiert über das am 01.01.2003 in Kraft getretene

Landeshundegesetz

Gefährliche Hunde (§ 3) und Hunde bestimmter Rassen (§ 10)

**sowie deren Kreuzungen untereinander und deren
Kreuzungen mit anderen Hunden**

Erlaubnispflichtige Hundehaltung

Gefährliche Hunde

1. American Staffordshire Terrier
2. Pitbull Terrier
3. Staffordshire Bullterrier
4. Bullterrier

Hunde bestimmter Rassen

- | | |
|--|--------------------|
| 1. Alano
(ab 01.07.2003) | 6. Mastino Espanol |
| 2. American Bulldog
(ab 01.07.2003) | 7. Mastiff |
| 3. Bullmastiff | 8. Dogo Argentino |
| 4. Mastino Neapolitano | 9. Rottweiler |
| 5. Fila Brasileiro | 10. Tosa Inu |

Als gefährliche Hunde gelten unabhängig von der Rassenzugehörigkeit:

- Hunde, die mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität ausgebildet, gezüchtet oder gekreuzt worden sind
- Hunde, mit denen eine Ausbildung zum Nachteil des Menschen, zum Schutzhund oder auf Zivilschärfe begonnen oder abgeschlossen worden ist,
- Hunde, die einen Menschen gebissen haben, sofern dies nicht zur Verteidigung anlässlich einer strafbaren Handlung geschah,
- Hunde, die in Gefahr drohender Weise einen Menschen angesprungen haben,
- Hunde, die einen anderen Hund durch Biss verletzt haben, ohne selbst angegriffen worden zu sein, oder die einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben,
- Hunde, die bewiesen haben, dass sie unkontrolliert Wild, Vieh, Katzen oder andere Tiere hetzen, beißen oder reißen.

Die Feststellung der Gefährlichkeit erfolgt durch den Fachdienst Ordnung nach **Begutachtung durch den amtlichen Tierarzt.**

Haltung, Erwerb, Abgabe und die Eigentümersaufgabe dieser Hunde müssen der Stadt Wetter (Ruhr) - Fachdienst Ordnung - sofort angezeigt werden. Ebenso ist der Umzug innerhalb der Stadt Wetter (Ruhr) bzw. der Wegzug, das Abhandenkommen und der Tod des Hundes bekannt zu geben.

Die Erlaubnis muss sofort beantragt werden, sofern dies nicht bereits geschehen ist.

- Diese Hunde sind so zu halten, zu führen und zu beaufsichtigen, dass von ihnen keine Gefahr für Leben oder Gesundheit von Menschen und Tieren ausgeht.
- Diese Hunde dürfen außerhalb befriedeten Besitztums grundsätzlich nur **angeleint** geführt werden. Außerdem müssen sie **immer** einen das Beißen verhindernden **Maulkorb** oder eine in der Wirkung gleichstehende Vorrichtung tragen. (Ausnahme: Hunde, die den 6. Lebensmonat noch nicht vollendet haben).
- Der Leinen- und Maulkorbzwang gilt auch in Fluren, Aufzügen, Treppenhäusern und auf Zuwegen von Mehrfamilienhäusern.
- Innerhalb befriedeten Besitztums sind diese Hunde so zu halten, dass sie dieses gegen den Willen des Hundehalters nicht verlassen können.
- Diese Hunde dürfen neben dem Hundehalter nur von Personen geführt werden,
 - die körperlich in der Lage sind, den Hund sicher zu führen,
 - die den Sachkundenachweis erbracht haben, zuverlässig sind und das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- Die den Hund führende Person hat die Erlaubnis oder eine Kopie mit sich zu führen.
- Das gleichzeitige Führen mehrerer gefährlicher Hunde durch eine Person ist unzulässig.
- Die Abgabe oder Veräußerung eines gefährlichen Hundes darf nur an Personen erfolgen, die im Besitz einer Erlaubnis sind.

Die ordnungsbehördliche Erlaubnis wird der antragstellenden Person erteilt, wenn sie

- das 18. Lebensjahr vollendet hat,
- die erforderliche Sachkunde und Zuverlässigkeit besitzt,
- in der Lage ist, den Hund sicher an der Leine zu halten und zu führen,
- sicherstellt, dass die der Ausbildung, dem Abrichten oder dem Halten dienenden Räumlichkeiten, Einrichtungen und Freianlagen eine ausbruchssichere und verhaltensgerechte Unterbringung ermöglichen,
- sie für den Hund der Abschluss einer Haftpflichtversicherung (Deckungssummen: 500.000 € für Personenschäden und 250.000 € für sonstige Schäden) nachweist,
- sie für den Hund die fälschungssichere Kennzeichnung durch Mikrochip nachweist.

Für die Haltung von gefährlichen Hunden und von Hunden deren Gefährlichkeit festgestellt wurde, muss die antragstellende Person ein überwiegendes besonderes privates Interesse nachweisen oder es muss ein öffentliches Interesse an der weiteren Haltung bestehen.

Ausnahmen vom Leinen und Maulkorbzwang

Die zuständige Behörde kann für diese Hunde und deren Kreuzungen Ausnahmen von der Leinen- und Maulkorbtragepflicht zulassen, wenn der Hundehalter nachweist, dass eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit nicht zu befürchten ist.